

## **Bekanntmachung vom 18.12.2018**

### **Verlegung des verdolten Fallenbachs auf Flst. Nr. 1354 Gemarkung und Gemeinde Kressbronn im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben der Manfred Löffler Wohn- und Gewerbebau Bauunternehmen GmbH, Hohentengen**

#### **Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)**

Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben der Manfred Löffler Wohn- und Gewerbebau Bauunternehmen GmbH für den Neubau eines Mehrfamilienhauses in Kressbronn, Gattnauer Str. 3 soll die Verdolung des im Bereich des Bauvorhabens verlaufenden Fallenbachs verlegt werden, da eine Überbauung der Verdolung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zulässig wäre.

Gemäß der vorliegenden Planung soll die Verdolung künftig im Osten sowie im Norden um das geplante Gebäude herum verlaufen. Der gesamte Verdolungsabschnitt beginnt ca. 80 m oberhalb und endet ca. 100 m unterhalb des Bauvorhabens.

Durch die Verlegung der Verdolung wird der Verlauf des Fallenbachs in diesem Bereich verändert, es werden vier Krümmer eingebaut, der Bachlauf wird um ca. 10 m verlängert und das Sohlgefälle verringert. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung, die einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) darstellt.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG bedarf der Ausbau eines Gewässers, sofern es sich nicht um eine naturnahe Umgestaltung handelt, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch die Verlegung der Verdolung sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Das Gewässer war im Bereich der geplanten Maßnahme auch bisher bereits verdolt, d. h. nicht naturnahe ausgebaut. Es sind keine Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen auf die Funktion der einzelnen Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen und damit irreversible oder dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt durch die Verlegung des bereits verdolten Abschnitts ersichtlich. Die Hydraulik des Baches ändert sich geringfügig durch die Verlängerung der Verdolung sowie den Einbau der Krümmer. Der von der geplanten Maßnahme betroffene Bereich ist von Wohnbebauung umgeben und befindet sich in einem festgesetzten Risikogebiet und einem Überschwemmungsgebiet. Durch die Verlegung der Verdolung ergeben sich Änderungen im Abflussverhalten, allerdings sind durch die Umlegung oberstromig und unterstromig der gesamten Verdolungsstrecke keine Unterschiede der Wasserspiegellagen im Vergleich zum Bestand zu besorgen. Eine Verschärfung der Hochwassersituation ist nicht zu befürchten, da die hydraulische Leistungsfähigkeit des Baches durch das Vorhaben nicht verändert wird. Der Querschnitt der Verdolung wird von DN 1200 auf DN 1300 erhöht und die Zugänglichkeit zur Verdolung wird durch einen Wartungsschacht sowie eine gepflasterte Oberfläche sichergestellt. Hierdurch wird der möglichen Erhöhung der Verkläusungsgefahr entgegengewirkt. Weitere ökologische Empfindlichkeiten des Gebietes sind nicht ersichtlich.

Bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens sowie Einhaltung der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Plangenehmigung, ist mit einer Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht zu rechnen.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung durch die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von der geplanten Verlegung der Verdolung des

Fallenbaches nicht zu erwarten sind und somit für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, den 18. Dezember 2018  
Landratsamt Bodenseekreis